



Aufleger
 gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten
 vom 1. Oktober 1974 - A-2 34.4 - 12.28

1. Auflassung
 1.1 Die in orange dargestellten Planzeichen sind zu
 erläutern.

2. Erläuterung
 Die in orange dargestellten Planzeichen wurden er-
 läutert und mit ② gekennzeichnet.

Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 Stadtbaumeister
 Stadtbaumeister

AUFSTELLUNG
 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

RECHTSGRUNDLAGEN
 DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN DEM. § 9 BBAUVO VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BAUVO VOM 20. NOVEMBER 1968 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1965.

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BBAUVO IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUVO UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUVEREINBARUNGSFESTSETZUNGEN
 1. GRUNDSTÜCKEINFRIEDLICHUNG
 IM BEREICH DER VORGÄRTEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEREICHENSLINIE SIND SPRITZELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,90 M ZULÄSSIG. DIE HÖHERLIEGEND EINFRIEDLICHUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENSTREIFEN BIS ZU 2,25 M HÖHE ZULÄSSIG.

2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMÄSTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN KRÄUSEN IST NICHT ZULÄSSIG.

3. DREMPPEL SIND NICHT ZULÄSSIG.

4. DOPPELFAHRSSEN UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINLÄNDER ANGEPAßT WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 1. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 23 I ST. BBAUVO) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARAGEN DEM. § 1 ABS. 3 BBAUVO AUSNAHMENWEISE ZULASSEN WERDEN.

2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN BEGEGNUNG, FAHRBÄHNNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWEISEN.

3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEREICHENSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 3 M HABEN, UNTER DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VON GARAGEN ZU SHAMPELEISTEN, DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEREICHENSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 2 M BETRÄGT.

4. IM WA-1, WA-4 UND WA-7-BEWEISEN IST DIE AUSGEWIESENEN ZWEIFLÖßIGE HOCHSTENS 2,25 M UND TALESEITIG HOCHSTENS 0,50 M ÜBER DER NATÜRLICHEN BELÄNDEBEREICHE LIEGEN, (AUSGANGSMASS) SIE EINE GESCHOSSEHOHE VON 2,75 M UND EINE SOCKELHOHE VON 0,50 M.

ZÄNDERUNGEN IN ORANGE ERFOLGTEN LT. RATS-BESCHLUSS VOM 10. JULI 1974 AUFGRUND DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER OFFENLEGUNG.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26. NOV. 1968 (BGBl. I S. 1237) UND DIE BESTIMMUNG VOM 6. 20. DEZ. 1968 (BGBl. I S. 11)

STADT LEICHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
 NR. A3
GEBIET: JUNKERSHOLZ
 1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN
 FLUR: 5,13,14 M. 1:500
 GEZ. J. Müller

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		VERKEHRSFLÄCHEN		BAU-ANLAGEN, EINRICHTUNGEN, FÜR DEN GEMEINDEGEBRAUCH		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEGEBRAUCH	ZAHLEN DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	ÖFFENLICHE BAUWEISE	BAULINIEN, BAUGRENZEN	VERKEHRSFLÄCHEN	ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEN
Wohnbauflächen	Gemischte Bauflächen	Öffentliche Verkehrsflächen	Flächen für den Gemeindegebrauch	Zahl der Wohneinheiten	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Öffentliche Bauweise	Baulinien, Baugrenzen	Verkehrsflächen	Öffentliche Übernahmen
Wohnbauflächen	Gemischte Bauflächen	Öffentliche Verkehrsflächen	Flächen für den Gemeindegebrauch	Zahl der Wohneinheiten	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Öffentliche Bauweise	Baulinien, Baugrenzen	Verkehrsflächen	Öffentliche Übernahmen

DIE TITELBLATT PLANZEICHEN SIND ERGÄNZEND ZUM BEBAUUNGSPLAN...
 GEMEINDELEITUNG
 STADTBAUMEISTER
 STADTDIREKTOR
 STADTBAUMEISTER
 STADTDIREKTOR